



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

10. JAHRGANG

HAMBURG, 15. APRIL 2004

Nr. 4

INHALT

Art.: 38	Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 2004 57	Art.: 43	Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis in der Zeit vom 5. bis zum 30. Mai und der Kollekte am Pfingstsonntag, 20. Mai 2004 57
Art.: 39	Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 41. Weltgebetstag um geistliche Berufungen - 2. Mai 2004 - IV. Ostersonntag 57	Art.: 44	Baumaßnahmen im Erzbistum Hamburg Anordnung eines Baustopps 57
Art.: 40	Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004 57	Art.: 45	Förmliche Abnahme im Bauwesen/Hinweise 57
Art.: 41	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschland i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. November 2003 57	Art.: 46	Orgelpflegetvertrag 57
Art.: 42	Satzung des Priesterrates des Erzbistums Hamburg 57	Art.: 47	Mitarbeitervertretung der pastoralen LaienmitarbeiterInnen 57
		Art.: 48	Pontifikalhandlungen im Jahre 2003 57
			Kirchliche Mitteilungen
			Personalchronik des Erzbistums Hamburg 57
			Personalchronik des Bistums Osnabrück 57
			Anschriftenänderungen 57

Art.: 38

Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II an die Priester zum Gründonnerstag 2004

Liebe Priester!

1. Mit Freude und Zuneigung schreibe ich Euch zum Gründonnerstag und setze damit die Tradition fort, die ich an meinem ersten Osterfest als Bischof von Rom vor 25 Jahren begonnen habe. Dieser briefliche Termin, dem wegen der gemeinsamen Teilhabe am Priestertum Christi ein besonders brüderlicher Charakter zu eigen ist, steht im liturgischen Kontext dieses heiligen Tages, den zwei bedeutende Riten kennzeichnen: die Chrisam-Messe am Morgen und die Liturgie *in Cena Domini* am Abend.

Ich denke an Euch, die Ihr zunächst in den Kathedralen Eurer Diözesen um Euren Bischof versammelt seid, um Eure Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst zu erneuern. Dieser ausdrucksvolle Ritus erfolgt nach der Weihe der heiligen Öle, insbesondere des Chrisams, und fügt sich gut in diese Feier ein, die das Bild der Kirche, des priesterlichen Volkes, hervorhebt. Es ist durch die Sakramente geheiligt und ausgesandt worden, den Wohlgeruch Christi,

des Erlösers (vgl. *2 Kor 2,14-16*), in der Welt zu verbreiten.

Wenn sich der Tag neigt, sehe ich Euch in den Abendmahlssaal eintreten, um das Oster-Triduum zu beginnen. Jeden Gründonnerstag lädt uns Jesus ein, in eben jenen »Raum im Obergeschoß« (*Lk 22,12*) zurückzukehren. Gerade dort treffe ich besonders gern mit Euch, geliebte Brüder im Priesteramt, zusammen. Beim Letzten Abendmahl *sind wir als Priester geboren worden*: Deswegen ist es schön und richtig, daß wir uns im Abendmahlssaal einfinden, um voller Dank das Gedächtnis des hohen Auftrags, der uns verbindet, miteinander zu teilen.

2. Wir sind aus der Eucharistie geboren. Was wir von der ganzen Kirche behaupten, daß sie nämlich *von der Eucharistie lebt (de Eucharistia vivit)*, wie ich in der letzten Enzyklika bekräftigen wollte, können wir ebenso vom Amtspriestertum sagen: es hat seinen Ursprung in, lebt von, wirkt und bringt Frucht aus der Eucharistie (vgl. Konzil von Trient, 22. Sitzung, can. 2: *DH 1752*). »Ohne Priestertum gibt es keine Eucharistie, so wie es kein Priestertum ohne Eucharistie gibt« (*Geschenk und Geheimnis. Zum 50. Jahr meiner Priesterweihe*, Graz, 1996, S. 82f).

Das Weihepriestertum, das niemals auf den bloß funk-

tionalen Aspekt reduziert werden kann, weil es der Seins-Ebene angehört, befähigt den Priester, *in persona Christi* zu handeln, und gipfelt im Augenblick, in dem er mittels der Wiederholung der Akte und Worte Jesu beim Letzten Abendmahl Brot und Wein verwandelt.

Angesichts dieser außergewöhnlichen Wirklichkeit sind wir voller Staunen und Bewunderung: So groß ist die sich selbst entäußernde Demut, mit der sich Gott an den Menschen binden wollte! Wenn wir schon bewegt vor der Krippe in der Betrachtung der Menschwerdung des Wortes verweilen, was empfinden wir dann erst gegenüber dem Altar, auf dem Christus sein Opfer durch die armseligen Hände des Priesters in der Zeit gegenwärtig setzt? Es bleibt uns nur, die Knie zu beugen und in Stille dieses höchste Glaubensgeheimnis anzubeten.

3. »*Mysterium fidei*« ruft der Priester nach der Wandlung. Ein Geheimnis des Glaubens ist die Eucharistie; folglich ist aber auch das Priestertum selbst ein Geheimnis des Glaubens (vgl. *ebd.*). Das gleiche Geheimnis der Heiligung und der Liebe, ein Werk des Heiligen Geistes, wodurch Brot und Wein zu Leib und Blut Christi werden, vollzieht sich ebenso in der Person des Priesters im Augenblick seiner Weihe. Daher besteht eine spezifische Wechselseitigkeit zwischen der Eucharistie und dem Priestertum, die auf den Abendmahlssaal zurückgeht: Es handelt sich um zwei gemeinsam geborene Sakramente, deren Los untrennbar bis ans Ende der Welt miteinander verbunden ist.

Hier berühren wir jenen Punkt, den ich die »*Apostolizität der Eucharistie*« genannt habe (vgl. Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 26-33). Das Sakrament der Eucharistie — wie jenes der Versöhnung — wurde von Christus den Aposteln anvertraut und von ihnen und ihren Nachfolgern von Generation zu Generation weitergegeben. Am Beginn seines öffentlichen Lebens rief und setzte der Messias die Zwölf ein, »*die er bei sich haben*« und aussenden wollte (vgl. *Mk 3,14-15*).

Beim Letzten Abendmahl erreichte das »Bei-Jesus-Sein« für die Apostel seinen Höhepunkt. In der Feier des Paschamahls und durch die Einsetzung der Eucharistie vollendete der göttliche Lehrer ihre Berufung. Mit den Worten »*Tut dies zu meinem Gedächtnis*« besiegelte er ihre Sendung mit der Eucharistie und erteilte ihnen den Auftrag, diese heiligste Handlung fortzusetzen, wobei er die Jünger in der sakramentalen Gemeinschaft mit sich verband.

Während er die Worte »*Tut dies ...*« aussprach, richteten sich seine Gedanken auf die Nachfolger der Apostel, auf diejenigen, die ihre Sendung weiterzuführen hatten, um die Speise des Lebens bis an die äußersten Grenzen der Welt auszuteilen. So sind im Abendmahlssaal in einem gewissen Sinn auch wir

persönlich, jeder einzelne, »in brüderlicher Liebe« (*Präfation vom Gründonnerstag – Chrisam-Messe*) gerufen worden, liebe Brüder im Priesteramt, um aus den heiligen und ehrwürdigen Händen des Herrn das eucharistische Brot zu empfangen, das dem auf den Straßen der Zeit zur ewigen Heimat pilgernden Volk Gottes zur Speise gebrochen wird.

4. Die Eucharistie, wie auch das Priestertum, ist eine Gabe Gottes, »die auf radikale Weise die Vollmacht der Gemeinde überragt« und die sie »durch die auf die Apostel zurückgehende Sukzession der Bischöfe empfängt« (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 29). Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, daß »der Amtspriester ... kraft seiner heiligen Gewalt ... in der Person Christi das eucharistische Opfer vollzieht und es im Namen des ganzen Volkes Gott darbringt« (Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*, 10). Die Gemeinde der Gläubigen, eins im Glauben und im Geist und reich an vielfältigen Gaben, auch wenn sie den Ort bildet, an dem Christus »seiner Kirche immerdar gegenwärtig ist, besonders in den liturgischen Handlungen« (Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 7), kann allein weder die Eucharistie »machen«, noch sich selbst einen geweihten Priester »geben«.

Während das christliche Volk einerseits Gott für die Gabe der Eucharistie und des Priestertums dankt, bittet es daher andererseits mit Recht unablässig darum, daß in der Kirche niemals Priester fehlen mögen. Die Anzahl der Priester ist niemals ausreichend, um den wachsenden Anforderungen der Evangelisierung und der Seelsorge an den Gläubigen zu genügen. In einigen Teilen der Welt macht sich der Priestermangel heute in bedrängenderer Weise bemerkbar, da sich die Anzahl der Priester verringert, ohne daß es einen hinreichenden Generationenaustausch gäbe. Anderswo herrscht, Gott sei Dank, ein vielversprechender Frühling an Berufungen. Überdies nimmt im Volk Gottes immer mehr das Bewußtsein dafür zu, daß man um Priester- und Ordensberufungen beten und für sie aktiv wirken muß.

5. Ja, die Berufungen sind eine Gabe Gottes, um die wir unaufhörlich flehen müssen. Dem Aufruf Jesu folgend müssen wir vor allem den Herrn der Ernte bitten, Arbeiter für seine Ernte auszusenden (vgl. *Mt 9,38*). Das durch die stille Hingabe des Leidens im Wert erhöhte Gebet ist hierbei das erste und wirksamste Mittel der *Berufungspastoral*. Beten heißt den Blick fest auf Christus richten und darauf vertrauen, daß von ihm selbst, dem einzigen Hohenpriester, und aus seinem göttlichen Opfer durch das Wirken des Heiligen Geistes in überreichem Maß die in jeder Zeit für das Leben und die Sendung der Kirche nötigen Berufungskeime hervorgehen.

Verweilen wir im Abendmahlssaal und betrachten wir

den Erlöser, wie er beim Letzten Abendmahl die Eucharistie und das Priestertum eingesetzt hat. In jener heiligen Nacht hat er jeden einzelnen Priester aller Zeiten *beim Namen gerufen*. Sein Blick wendet sich jedem von ihnen zu. Es ist ein liebevoller und aufmerksamer Blick wie jener, der auf Simon und Andreas, auf Jakobus und Johannes ruhte, auf Natanaël unter dem Feigenbaum und auf Matthäus, der am Zoll saß. So hat Jesus auch uns berufen und auf mannigfachen Wegen fährt er fort, viele andere in seinen Dienst zu nehmen.

Aus dem Abendmahlssaal heraus wird Jesus nicht müde, zu suchen und zu berufen: hier liegen der Ursprung und die immerwährende Quelle einer echten Berufungspastoral für das Priestertum. Ihr fühlen wir uns, Brüder, zuvorderst verpflichtet. Seien wir bereit, denen beizustehen, die er für sein Priestertum ausersehen hat, auf daß sie großherzig seinem Ruf Folge leisten.

Zuallererst und mehr als jede andere Berufungsinitiative ist unsere persönliche Treue unerlässlich. In der Tat kommt es auf unsere Christusbindung an, auf unsere Liebe, die wir für die Eucharistie hegen, auf die Inbrunst, mit der wir sie feiern, auf die Andacht, mit der wir sie anbeten, und auf den Eifer, mit dem wir sie den Brüdern und Schwestern, insbesondere den Kranken spenden. Jesus Christus, der Hohepriester, fährt fort, persönlich Arbeiter in seinen Weinberg zu rufen, aber seit den Anfängen wollte er dazu auf unsere aktive Mitarbeit angewiesen sein. Priester, die von wahrer Liebe zur Eucharistie erfüllt sind, vermögen den Kindern und Jugendlichen das »*Staunen über die Eucharistie*« zu vermitteln, das ich mit der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* neu zu wecken beabsichtigt habe (vgl. Nr. 6). Im allgemeinen sind es gerade solche Priester, die junge Menschen für den Weg zum Priestertum begeistern, wie es vielleicht auch die Geschichte unserer eigenen Berufung zeigen kann.

6. Gerade in diesem Licht sollt Ihr, liebe Brüder im Priesteramt, der *Sorge für die Ministranten* neben anderen Initiativen den Vorzug geben. Diese stellen sozusagen ein »Gewächshaus« für Priesterberufungen dar. Wenn die Ministrantenschar in der Pfarrgemeinde von Euch gut geführt und begleitet wird, kann sie einen echten Weg christlichen Wachsens durchlaufen und gewissermaßen eine Art Vorseminar bilden. Erzieht die Pfarrgemeinde, die gleichsam die Familie der Familien ist, dazu, in den Ministranten ihre Kinder zu erblicken, die »*wie junge Ölbäume rings um den Tisch*« Christi, des Brotes des Lebens, versammelt sind (vgl. *Ps* 128, 3).

Ihr begleitet mit fürsorglichem Eifer die Ministranten, indem Ihr Euch der Mitarbeit der dafür am meisten offenen Familien und der Katecheten bedient. So lerne jeder Ministrant durch den Dienst am Altar

den Herrn Jesus Christus immer mehr lieben; er erkenne ihn in der Eucharistie als wahrhaft gegenwärtig und finde an der Schönheit der Liturgie Gefallen! Alle Initiativen für Ministranten auf diözesaner Ebene oder in Seelsorgeeinheiten sind zu fördern und zu unterstützen, wobei den verschiedenen Altersstufen Rechnung getragen werden muß. In den Jahren meines bischöflichen Dienstes in Krakau konnte ich feststellen, wie nutzbringend der Einsatz für ihre menschliche, geistliche und liturgische Bildung ist. Wenn Kinder und Jugendliche den Dienst am Altar mit Freude und Enthusiasmus verrichten, geben sie ihren Altersgenossen ein beredtes Zeugnis der Bedeutung und der Schönheit der Eucharistie. Dank des starken Vorstellungsvermögens, das ihr Alter auszeichnet, und mit der Hilfe der Erklärungen und Beispiele der Priester und ihrer älteren Kameraden können auch die Kleinsten im Glauben wachsen und sich für die geistliche Wirklichkeit begeistern.

Vergeßt schließlich nicht, daß Ihr die ersten »Apostel« des Hohenpriesters Jesus seid: Euer Zeugnis zählt mehr als jedes andere Hilfsmittel. In der Regelmäßigkeit Eurer sonntäglichen und werktäglichen Meßfeiern begegnen Euch die Ministranten: Durch Eure Hände sehen sie die Eucharistie »geschehen«, auf Eurem Gesicht lesen sie den Widerschein des Geheimnisses und in Euren Herzen erahnen sie den Anruf einer größeren Liebe. Seid ihnen Väter, Lehrer und Zeugen der eucharistischen Frömmigkeit und der Heiligkeit des Lebens!

7. Liebe Brüder im Priesteramt, Euer besonderer Auftrag in der Kirche erfordert, daß Ihr »Freunde« Christi seid, die sein Antlitz unablässig betrachten und sich lernbereit in die Schule Marias begeben. Betet ohne Unterlaß, wie der Apostel mahnt (vgl. *1 Thess* 5,17), und ladet die Gläubigen dazu ein, um Berufungen zu beten, wie auch um das Durchhalten der Berufenen im priesterlichen Leben und für die Heiligung aller Priester. Helft Euren Gemeinden, immer mehr das einzigartige »Geschenk und Geheimnis« des Weihenpriesteramtes zu lieben.

In der Gebetsatmosphäre des Gründonnerstags kommen mir einige Anrufungen aus der Litanei zu Jesus Christus, dem Priester und Opfer, in den Sinn (vgl. *Geschenk und Geheimnis. Zum 50. Jahr meiner Priesterweihe*, S. 108-117), die ich seit vielen Jahren mit großem persönlichen Gewinn bete:

Iesu, Sacerdos et Victima,

Iesu, Sacerdos qui in novissima Cena formam sacrificii perennis instituisti,

Iesu, Pontifex ex hominibus assumpte,

Iesu, Pontifex pro hominibus constitute,

Iesu, Pontifex qui tradidisti temetipsum Deo oblationem et hostiam,

miserere nobis!

Ut pastores secundum cor tuum populo tuo providere digneris,

ut in messe tuam operarios fideles mittere digneris,

ut fideles mysteriorum tuorum dispensatores multiplicare digneris,

Te rogamus, audi nos!

8. Ich empfehle einen jeden von Euch sowie Euren täglichen Dienst Maria, der Mutter der Priester. Im Rosenkranzgebet leitet uns das fünfte *lichtreiche Geheimnis* dazu an, mit den Augen Marias das Geschenk der Eucharistie zu betrachten und über die »*Liebe bis zur Vollendung*« (Joh 13,1), die Jesus im Abendmahlsaal gezeigt hat, als auch über die Demut seiner Gegenwart in jedem Tabernakel zu staunen. Die heilige Jungfrau erwirke Euch die Gnade, daß Euch das in Eure Hände gelegte Geheimnis nie zur bloßen Gewohnheit werde. Wenn Ihr dem Herrn für diese außergewöhnliche Gabe seines Leibes und seines Blutes in einem fort dankt, werdet Ihr Euren priesterlichen Dienst stets in Treue vollziehen können.

Und Du, Mutter des Hohenpriesters Jesus Christus, erwirke der Kirche immer zahlreiche und heilige Berufungen, treue und großherzige Diener des Altars.

Liebe Brüder im Priesteramt, ich wünsche Euch und Euren Gemeinden ein heiliges Osterfest und erteile Euch allen von Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 28. März, dem fünften Fastensonntag des Jahres 2004, im sechsundzwanzigsten Jahr meines Pontifikates.

Art.: 39

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 41. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2. Mai 2004 - IV. Ostersonntag

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt!

1. „*Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden*“ (Lk 10,2).

Aus diesen Worten, die Jesus an die Apostel richtet, spricht die stete Sorge des guten Hirten für seine Schafe. Alles vollbringt Er, „*damit sie das Leben haben und es in Fülle haben*“ (Joh 10,10). Nach seiner Auferstehung wird der Herr seinen Jüngern die Verantwortung anvertrauen, seine Sendung fortzuführen, damit das Evangelium den Menschen aller Zeiten verkündet werde. Viele haben darauf mit Großmut geantwortet und werden nicht müde, auf seine beständige Einladung: „*Folge mir nach!*“ (Joh 21,22) zu

antworten. Es sind die Frauen und Männer, die bereitwillig auf sich nehmen, ihre ganze Existenz in den Dienst seines Reiches zu stellen.

Aus Anlass des kommenden 41. Weltgebetstags um geistliche Berufungen, der traditionell am vierten Sonntag der Osterzeit begangen wird, werden sich alle Gläubigen im inständigen Gebet um Berufungen zum Priestertum, zum gottgeweihten Leben und zum missionarischen Dienst vereinen. In der Tat ist es unsere erste Pflicht, den „Herrn der Ernte“ für jene zu bitten, die Christus im priesterlichen oder im gottgeweihten Leben bereits aus nächster Nähe nachfolgen, sowie für jene, die er in seiner Barmherzigkeit ohne Unterlass zu einer so wichtigen kirchlichen Aufgabe beruft.

2. *Beten wir um geistliche Berufungen!*

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich darauf hingewiesen, „dass man heute in der Welt trotz der weitreichenden Säkularisierungsprozesse ein *verbreitetes Bedürfnis nach Spiritualität* verzeichnet, das größtenteils eben in *einem erneuerten Gebetsbedürfnis* zum Ausdruck kommt“ (Nr. 33). In dieses „Gebetsbedürfnis“ gehört unsere einmütige Bitte an den Herrn, „Arbeiter in seine Ernte zu senden“.

Mit Freude stelle ich fest, dass sich in vielen Ortskirchen Gebetskreise für geistliche Berufungen bilden. In den Priesterseminaren und Ausbildungshäusern der religiösen und missionarischen Gemeinschaften werden Begegnungen zu diesem Zweck abgehalten. Zahlreiche Familien entwickeln sich zu kleinen Gebetskreisen und helfen den Jugendlichen, mit Zuversicht und Großmut auf den Ruf des göttlichen Meisters zu antworten.

Ja, die Berufung zum ausschließlichen Dienst an Christus in seiner Kirche ist ein unermessliches Geschenk der göttlichen Güte, ein Geschenk, das mit Beharrlichkeit und vertrauensvoller Demut erbetet sein will. Dazu muss sich der Christ immer mehr öffnen und wachsam bleiben, um nicht „die Zeit der Gnade“, da „der Herr anklopft“, zu versäumen (vgl. Lk 19,44).

Besonderen Wert hat das Gebet, das mit Opfer und Leiden verbunden ist. Leid, durch das im eigenen irdischen Leben für den Leib der Kirche ergänzt wird, was an den Leiden Christi noch fehlt (vgl. Kol 1,24). Es kann zu einer höchst wirksamen Form der Fürbitte werden. So viele Kranke in allen Teilen der Welt vereinen ihre Schmerzen mit dem Kreuz Jesu, um heilige Berufungen zu erbitten. In geistiger Weise begleiten sie auch mich in meinem Petrusdienst, den Gott mir anvertraut hat. Dadurch leisten sie für die Sache des Evangeliums einen Beitrag von unschätzbarem Wert, der zumeist gänzlich im Verborgenen bleibt.

3. *Beten wir für die Berufenen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben!*

Es ist mein Herzenswunsch, dass das Gebet um geistliche Berufungen immer mehr gepflegt werde: Gebet,

das Anbetung des Geheimnisses Gottes und Dank für das „Große“ sein soll, das er vollbracht hat und auch weiterhin vollbringt - ungeachtet der Schwachheit der Menschen; betrachtendes Gebet, erfüllt von Staunen und Dankbarkeit angesichts der Gabe der Berufungen.

Im Mittelpunkt aller Gebetsinitiativen steht die Heilige Eucharistie. Das Sakrament des Altares ist von entscheidender Bedeutung sowohl bei der Weckung geistlicher Berufungen als auch bei ihrer treuen Verwirklichung. Denn aus dem Erlösungsoffer Christi können die Berufenen die Kraft schöpfen, sich uneingeschränkt der Verkündigung des Evangeliums zu widmen. Dabei ist es gut, mit der eucharistischen Feier die Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes zu verbinden und so in gewissem Sinn das Geheimnis der heiligen Messe auszuweiten. Christus zu betrachten, der wahrhaft und substantiell unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig ist, kann in den Herzen jener, die zum Priestertum oder zu einer besonderen Sendung in der Kirche berufen sind, dieselbe Begeisterung erwecken, die Petrus bewog, auf dem Berg der Verklärung auszurufen: „*Herr, es ist gut, dass wir hier sind*“ (Mt 17,4; vgl. Mk 9,5; Lk 9,33). Es ist eine bevorzugte Weise, das Antlitz Christi zu betrachten gemeinsam mit Maria und in der Schule Mariens, die aufgrund ihrer inneren Haltung zu Recht „eucharistische Frau“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 53) genannt werden darf.

Mögen alle christlichen Gemeinden zu „*wahren Schulen des Gebets*“ werden, in denen darum gebetet wird, dass es nicht an Arbeitern auf dem weiten Feld des apostolischen Werks fehle. Auch ist es notwendig, dass die Kirche mit beständiger geistlicher Sorge all jene begleite, die Gott berufen hat und die „*dem Lamm folgen, wohin es geht*“ (Offb 14,4). Ich wende mich an die Priester, die gottgeweihten Männer und Frauen, die Eremiten und die gottgeweihten Jungfrauen, an die Mitglieder von Säkularinstituten, ja überhaupt an alle, die die Gabe der geistlichen Berufung empfangen haben und die „*diesen Schatz in zerbrechlichen Gefäßen tragen*“ (2 Kor 4,7). Im mystischen Leib Christi gibt es eine große Vielfalt an Diensten und Gnadengaben (vgl. 1 Kor 12,12), die allesamt zur Heiligung des christlichen Volkes bestimmt sind. In der gegenseitigen Sorge um Heiligkeit, die alle Glieder der Kirche beseelen muss, ist es unerlässlich, dafür zu beten, dass die Berufenen ihrer Berufung treu bleiben und im höchst möglichen Maße die Vollkommenheit des Evangeliums erlangen.

4. Das Gebet der Berufenen

Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* habe ich unterstrichen, „dass es ein unaufhebbares Erfordernis der pastoralen Liebe gegenüber der eigenen Gemeinde und gegenüber künftigen Formen des Dienstamtes in ihr ist, dass der Prie-

ster sich mit sorgsamem Eifer darum bemüht, Nachfolger im priesterlichen Dienst zu finden“ (Nr. 74). Im Bewusstsein, dass Gott selbst beruft, wen er will (vgl. Mk 3,13), muss es deshalb Sorge jedes Dieners Christi sein, beharrlich um geistliche Berufungen zu beten. Niemand ist besser als er in der Lage, die Dringlichkeit eines Generationswechsels zu verstehen, aus dem großmütige und heiligmäßige Personen für die Verkündigung des Evangeliums und die Spendung der Sakramente hervorgehen.

Gerade aus dieser Sicht ist mehr denn je eine „geistliche Hinwendung zum Herrn und zur eigenen Berufung und Sendung“ (*Vita consecrata*, Nr. 63) erforderlich. Von der Heiligkeit der Berufenen hängt die Kraft ihres Zeugnisses ab und die Fähigkeit, andere Menschen dafür zu gewinnen und sie zu bewegen, ihr ganzes Leben Christus anzuvertrauen. Das ist der Weg, einem Rückgang an Berufungen für das gottgeweihte Leben entgegenzuwirken, der die Existenz vieler apostolischer Werke, insbesondere in den Missionsländern, bedroht.

Darüber hinaus gewinnt das Gebet der Berufenen, der Priester und der Gottgeweihten einen besonderen Wert, weil es sich einfügt in das hohepriesterliche Gebet Christi. Er selbst betet in ihnen zum Vater, dass er jene heilige und in seiner Liebe bewahre, die, wenn auch in dieser Welt, doch nicht von dieser Welt sind (vgl. Joh 17,14-16).

Der Heilige Geist mache die ganze Kirche zu einem Volk von Betern, die ihre Stimme zum himmlischen Vater erheben und heiligmäßige Berufungen für das Priestertum und das gottgeweihte Leben erleben. Beten wir darum, dass all jene, die der Herr erwählt und berufen hat, treue und freudige Zeugen des Evangeliums seien, dem sie sich ganz hingegeben haben.

5. An Dich, Herr, wenden wir uns voll Vertrauen!

Sohn Gottes,
vom Vater zu den Menschen aller Zeiten
und in allen Enden der Erde ausgesandt,
Dich rufen wir an auf die Fürsprache Mariens
Deiner und unserer Mutter:

Lasse es in der Kirche niemals an Berufungen fehlen,
besonders an jenen der vollkommenen Hingabe an
Dein Reich.

Jesus, einziger Retter des Menschen!

Wir bitten Dich für unsere Brüder und Schwestern,
die ihr „Ja“ gesprochen haben zu Deinem Ruf
zum Priestertum, zum gottgeweihten Leben und zur
Mission.

Bewirke, dass ihr Sein sich Tag um Tag
erneuere und gelebtes Evangelium werde.

Barmherziger und Heiliger Herr,
sende stets neu Arbeiter aus

für die Ernte Deines Reiches!
 Hilf denen, die Du rufst, Dir
 in dieser unserer Zeit nachzufolgen!
 Lasse sie, die Dein Antlitz betrachten,
 mit Freude jener großartigen Sendung entsprechen,
 die Du ihnen zum Wohl Deines Volkes und aller Men-
 schen anvertraust!

Du, unser Gott, der Du mit dem Vater
 und dem Heiligen Geist lebst und herrschest
 von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Aus dem Vatikan, 23. November 2003

JOHANNES PAUL II.

Art.: 40

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Erst vor wenigen Wochen traten zehn Staaten, darun-
 ter acht mittel- und osteuropäische, der Europäischen
 Union bei. Auch die Christen haben durch ihr solidari-
 sches Handeln maßgeblich dazu beigetragen.

In der Europäischen Union und in den übrigen Län-
 dern Europas gibt es aber auch weiterhin sehr viel
 Armut und Elend. Viele Millionen Menschen haben
 dort durch Kriege, wirtschaftliche Not oder Gewalt
 ihre Heimat und ihr Zuhause verloren. RENOVABIS
 kümmert sich um diese Flüchtlinge, Vertriebenen und
 Migranten im östlichen Europa.

Das Leitwort der Pfingstaktion 2004 von RENOVABIS
 lautet: "Heimatlos! Mitten in Europa". Vor allem will
 RENOVABIS dazu beitragen, dass Menschen in ihrer
 Heimat bleiben können und dort eine Zukunftsperspek-
 tive haben. Deshalb werden Ausbildungsprojekte für
 Straßenkinder und Rückkehrer-Programme für Kriegs-
 flüchtlinge oder Maßnahmen für die Schaffung von
 Arbeitsplätzen unterstützt.

Liebe Brüder und Schwestern, herzlich bitten wir Sie
 mitzuhelfen, dass Menschen in ihrer Heimat zuhause
 sein und ein menschenwürdiges Leben führen können.
 Unterstützen Sie am Pfingstsonntag RENOVABIS mit
 einer großzügigen Gabe.

Bensberg, den 2. März 2004

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 23. Mai 2004, in
 allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse
 verlesen werden.*

Art.: 41

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschland i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. November 2003

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, Mün-
 chen und Freising, Paderborn und die Diözesen
 Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hil-
 desheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück,
 Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier,
 Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März
 1968 zu dem "Verband der Diözesen Deutsch-
 lands" zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirch-
 lichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten
 Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind,
 haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ih-
 res Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 sind dem Ver-
 band die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen,
 die Apostolische Administratur Görlitz und die Bi-
 schöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg
 und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer
 besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg,
 Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und
 Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen,
 Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Es-
 sen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magde-
 burg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regens-
 burg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem
 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfas-
 sungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Recht.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm
 von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtli-
 chen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind,
 insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des
 Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversor-

- gungskasse gemäß deren Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
 3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an

- a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes : ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare
 die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
- b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden andern soll einer Finanzdirektor, der andere Justitiar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.
 Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch anderes ist unzulässig.

§ 8 – entfallen –

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stell-

vertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.

2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushaltes,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,

- c) bei Auflösung des Verbandes
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
- e) entfällt
- f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio. € hinaus.
- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,
 sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll

- durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
 6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,
- a) die Vollversammlung zu beraten,

- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes ste-

henden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2004 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 19. November 2001 außer Kraft.

B o n n, 10. Februar 2004

Art.: 42

Satzung des Priesterrates des Erzbistums Hamburg

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 14, Art. 144, S. 130 f., v. 15. Dezember 1995, geändert am 15.05.2001, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 13d. 7, Nr. 8, Art. 76, S.87 v. 16. Juli 2001, zuletzt geändert am 12.02. 2004)

§1 Aufgaben und Befugnisse des Priesterrates

1. Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern. (c. 495 § 1 CIC)
2. Der Priesterrat, der nicht ohne den Bischof handeln kann (c. 500 § 3 CIC), berät den Diözesanbischof, der ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören hat und in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen seiner Zustimmung bedarf. Ihm obliegt die Sorge um Dienst und Leben der Priester, um den Priesternachwuchs sowie die Aus- und Weiterbildung der Priester. Er hat die Aufgabe, über die pastorale Tätigkeit in der Diözese zu beraten und sie zu fördern
3. Der Priesterrat bestimmt auf Vorschlag des Bischofs einen Kreis von Pfarrern, aus dem jeweils zwei bei einem Verfahren der Amtsenthebung oder der zwangsweisen Versetzung mitwirken.

4. Aus seiner Mitte wählt der Priesterrat die Vertreter für den Diözesanpastoralrat und den Kirchensteuer- rat der Diözese.

§2

Zusammensetzung des Priesterrates

1. Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewähl- ten und vom Diözesanbischof ernannten Mit- gliedern
2. Geborene Mitglieder sind der Diözesanbischof als Vorsitzender, die Weihbischöfe, der Generalvikar, der Leiter der Pastoralen Dienststelle, der Regens des Priesterseminars und der Personalreferent des Erzbischofs.
3. Gewählte Mitglieder sind
 - a) die von Priestern gewählten und vom Diözesan- bischof ernannten Dechanten;
 - b) ein von den Ordensgeistlichen gewählter Ordenspriester;
 - c) jeweils ein von den im Ruhestand lebenden Priestern und den fremdsprachigen Missionen gewählter Vertreter;
 - d) ein von den Kaplänen aus ihren Reihen gewähl- ter Vertreter;
 - e) ein junger Pfarrer, der zur Zeit seiner Wahl weniger als zehn Jahre Pfarrer ist und von dem Kreis dieser Pfarrer gewählt wird.
4. Der Erzbischof kann bis zu vier weitere Priester zu stimmberechtigten Mitgliedern des Priesterrates ernennen.
5. Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Priesterrates teil
 - a) ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter;
 - b) ein von den Priesterkandidaten der Erzdiözese Hamburg aus ihren Reihen gewählter Vertreter;
 - c) weitere ständige Gäste kann der Erzbischof im Einvernehmen mit dem Priesterrat einladen.
6. Die Mitgliedschaft des Dechanten wird nur im Falle der Vakanz auf den Stellvertreter übertragen. Sie erlischt für die gewählten Dechanten mit der Wahl und der Ernennung eines Nachfolgers, für die anderen gewählten Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Priesterrates oder durch Ver- zicht des gewählten Mitgliedes, sofern dieser vom Diözesanbischof angenommen wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, kann der Kreis derer, der den Ausgeschiedenen gewählt hat, für den Rest der Amtsperiode des Priesterrates einen anderen als Priesterratsmitglied wählen. Die Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode.

7. Die Wahlen der Mitglieder des Priesterrates erfol- gen nach einer vom Diözesanbischof erlassenen Wahlordnung. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre. Die Neuwahl hat bis zum Ende der Amtsperiode stattzufinden. Wiederwahl und Wiederernennung sind möglich. Der Priesterrat hört bei Eintritt der Sedisvakanz auf zu bestehen; innerhalb eines Jah- res nach Besitzergreifung muss der Bischof den Priesterrat neu bilden oder in der früheren Zusam- mensetzung bestätigen.
8. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Welt- priester, die in der Erzdiözese Hamburg inkardiniert sind, sowie die nichtinkardinierten, aber dort woh- nenden Welt- und Ordenspriester, die im Auftrag des Bischofs eine Aufgabe zum Wohl der Diözese wahr- nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bischof.

§3

Organisation und Arbeitsweise

1. Der Erzbischof kann sich bei der Leitung der Priesterratssitzungen vertreten lassen.
2. Der Priesterrat wählt möglichst bei der konstituie- renden Sitzung einen Moderator und zwei Stellver- treter sowie einen Sekretär. Diese bilden mit dem Leiter der Pastoralen Dienststelle den geschäftsfüh- renden Ausschuss des Priesterrates. Der geschäftsfüh- rende Ausschuss hat die Aufgabe, die Sitzun- gen des Priesterrates vorzubereiten, die Arbeit des Priesterrates zu koordinieren und den laufenden Geschäftsverkehr zu führen. Zusammen mit dem Erzbischof bildet er den Vorstand des Priesterrates.
3. Der Priesterrat wird vom Diözesanbischof einberu- fen, sooft es das Wohl der Priesterschaft und der Di- özese erfordert (c. 500 § 1 CIC). Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglie- der schriftlich verlangt wird. Bei eilbedürftigen Fäl- len, in denen ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Priesterratssitzung nicht möglich oder untunlich ist, kann eine schriftliche Befragung der Mitglieder des Priesterrates erfolgen.
4. Die Einberufung des Priesterrates erfolgt schrift- lich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig drei, mindestens jedoch zwei Wo- chen. Bis zu einer Woche vor der Sitzung können dem Diözesanbischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Moderator
5. Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Diözesan- bischofs Ausschüsse bilden, die sich mit den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben befassen und Sitzun- gen des Priesterrates vorbereiten. Den Ausschüs- sen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Priesterrates sind.

6. Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine erneute Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu den Sitzungen und einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Diözesanbischof Sachverständige hinzuziehen
7. Beschlüsse des Priesterrates werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Erzbischof hat als Vorsitzender kein Stimmrecht.
8. Über die Ergebnisse der Beratungen und auf Verlangen des Diözesanbischofs oder des Moderators, auch über die Beratungsbeiträge, ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Diözesanbischof oder vom Moderator der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Priesterrates und allen anderen Priestern und den Diakonen unverzüglich zuzusenden. Die Mitglieder des Priesterrates können innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Niederschrift gegen Inhalt und Form schriftlich Einwendungen erheben, worüber in der nächstfolgenden Priesterratssitzung beraten wird. Die nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist beanstandeten Punkte der Niederschrift gelten als genehmigt
9. Über die Veröffentlichung der Beschlüsse entscheidet der Diözesanbischof.

Hamburg, den 12.02.2004

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 43

**Anweisung zur Durchführung
 der Aktion Renovabis in der Zeit
 vom 5. bis zum 30. Mai und der
 Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004**

“HEIMATLOS! Mitten in Europa.”

Dies ist das Schwerpunktthema der 12. Renovabis-Pfingstaktion. Die Solidaritätsaktion lenkt im Jahr 2004 den Blick auf die vielen Millionen Menschen im Osten unseres Kontinents, die ihre Heimat und ihr Zuhause verloren haben. Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion benennt einen Skandal, den Papst Johannes Paul II. als “schmachvolle Wunde unserer Zeit” bezeichnet hat. Schon seit Jahren kümmern sich die Partner von Renovabis um

Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Durch Hilfsprojekte leistet die Aktion wichtige Beiträge, dass Menschen in ihrer Heimat im Osten Europas bleiben können und dort auch Zukunftsperspektiven haben: Ausbildungsprojekte für Straßenkinder gehören ebenso dazu wie Rückkehrerprogramme für Kriegsflüchtlinge oder die Förderung einkommensschaffender Maßnahmen. Renovabis unterstützt die Kirchen vor Ort in ihrer Sorge um die entwurzelten Menschen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2004

Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 9. Mai in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo, um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter feiern. Vom 5. bis zum 9. Mai findet in Regensburg ein Programm mit Diskussionsveranstaltungen, Dichterlesungen, einer Filmmacht für Jugendliche, einer Open-Air-Bühne und einer Ausstellung im Diözesanmuseum statt. Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 30. Mai, wird in Fulda mit Bischof Heinz Josef Algermissen begangen. Nach der Messe um 9.30 Uhr im Dom findet ein Partnerschaftsfest statt.

Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 5. Mai, und endet am Pfingstsonntag, dem 30. Mai 2004, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (30. Mai 2004) sowie in den Vorabendmessen (29. Mai 2004) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2004

Ab Mittwoch, 5. Mai 2004 (Beginn der Aktionszeit)

Aushang der Renovabis-Plakate

Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 9. Mai 2004

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter mit Diözesanbischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo.

Samstag und Sonntag, 22./23. Mai 2004

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen. Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten) Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 29./30. Mai 2004

Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: *“Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa.”*

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk “Renovabis 2004” zu überweisen an: Diese Überweisung soll möglichst innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2004 “Heimat finden in Gott” von Pater Anselm Grün OSB, Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft “Migration: Heimatlos! Mit den in Europa”, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das Material kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Solidaritätsaktion Renovabis,
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -47, Fax: 08161 / 5309 -44,
E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

H a m b u r g, 5. April 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 44

**Baumaßnahmen im Erzbistum Hamburg
Anordnung eines Baustopps**

Wegen der angespannten Finanzsituation des Erzbistums Hamburg wird hiermit entsprechend den Empfehlungen des Kirchensteuerrates mit Wirkung zu-

nächst für die Planungsjahre 2004 und 2005 ein Baustopp hinsichtlich baulicher Maßnahmen des Erzbistums und der Kirchengemeinden angeordnet.

Es gilt ab sofort Folgendes:

Diözesane Zuweisungen und Aufwendungen für bauliche Maßnahmen erfolgen bis auf Weiteres nicht mehr.

Hiervon können in folgenden Fällen Abweichungen gestattet und Bauausführungsgenehmigungen erteilt werden:

Es bestehen für die bauliche Maßnahme bereits rechtsgeschäftliche, kirchenaufsichtlich genehmigte Verpflichtungen, oder

die bauliche Maßnahme dient der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Sicherheitsauflagen, Aufrechterhaltung von Betriebsgenehmigungen, Verkehrssicherungsmaßnahmen), oder

es handelt sich um unabweisliche Instandhaltungen mit einem Volumen von bis zu max. € 15.000,—.

Planungsgenehmigungen für bauliche Maßnahmen können nur noch erteilt werden, wenn für das Planungsverfahren ein dringender Bedarf besteht, keine diözesanen Finanzmittel benötigt werden und darüber hinaus weitergehende rechtliche Verpflichtungen nicht eingegangen werden.

Hiervon ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, deren Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen oder privaten Mitteln gesichert sind, sowie solche baulichen Maßnahmen an Ertragsobjekten, für die keine diözesanen Mittel in Anspruch genommen werden.

H a m b u r g, 23. März 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 45

Förmliche Abnahme im Bauwesen/Hinweise

Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass Abnahmen im Bauwesen auch auf der Grundlage des geltenden diözesanen Rechts in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen haben. Es ist ein förmliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Auf die Bauordnung für das Erzbistum Hamburg wird ausdrücklich hingewiesen.

“Abnahme” bedeutet im Bauwesen die Anerkennung des geschuldeten Werks als in der Hauptsache vertragsgemäße (vollständige und mangelfreie) Leistung. Kann diese Anerkennung im förmlichen Abnahmetermin nicht gegeben werden, weil dem Werk die Abnahmereife fehlt, ist die Abnahme schriftlich zu verweigern, um spätere Auseinandersetzungen der Vertragsparteien über eine Abnahme, deren Inhalt und Wirkung zu vermeiden. Das Gesagte gilt auch für

Mängelbeseitigungen nach erfolgter Abnahme. Das Generalvikariat steht auch für weitere Fragen und Hilfestellungen im Einzelfall zur gewohnten Verfügung.

Auch im Hinblick auf Baurechtsstreitigkeiten wird hiermit an § 16 Abs. 1 Ziffer 17 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg und § 18 Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) sowie an die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd.8, Nr. 8, Art. 119, S. 143, v. 15.09.2002, "Empfehlung im Umgang mit Rechtsstreitigkeiten" erinnert, wonach die Abteilung Recht, Immobilien und Gesellschaften im Erzbischöflichen Generalvikariat von drohenden Rechtsstreitigkeiten zum Zwecke der Unterstützung in Kenntnis gesetzt werden soll.

H a m b u r g, 22. März 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 46

Orgelpflegevertrag

Kirchengemeinden, die beabsichtigen, einen Orgelpflegevertrag abzuschließen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein entsprechender Mustervertrag dafür im Erzbischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Immobilien und Gesellschaften/Sekretariat Frau Andersen, Tel. 040 24877-241 vorliegt und hier angefordert werden kann.

H a m b u r g, 22. März 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 47

Mitarbeitervertretung der pastoralen LaienmitarbeiterInnen

Die neue Mitarbeitervertretung ist gewählt.

In der konstituierenden Sitzung vom 31.03.2004 wurden in den Vorstand gewählt:

- 1.) Vorsitzender:
Herr Norbert Klix, Gemeindeferent,
- 2.) stellvertr. Vorsitzender:
Herr Ulrich Haustermann, Pastoralreferent,
- 3.) Schriftführerin:
Frau Petra Zwiener, Religionslehrerin im Kirchendienst.

Ferner gehören der Mitarbeitervertretung an:
Frau Mary Hallay-Witte, Gemeindeferent, Herr Georg Hillenkamp, Gemeindeferent, Frau Gabriele Kief, Gemeindeferentin,

Frau Lydia Kraut, Gemeindeferentin, Ludger Nikorowitsch, Pastoralreferent, Bernhard Witte, Gemeindeferent.

Ersatzmitglieder sind:

Herr Manfred Pleus, Gemeindeferent, Herr Martin Riedinger, Religionslehrer, Herr Herbert Wolf, Pastoralreferent.

Gemäß § 12 MAVO kann jeder Wahlberechtigte oder der Dienstgeber die Wahl wegen eines Verstoßes gegen §§ 6 – 11 MAVO innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anfechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtungserklärung.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

H a m b u r g, 1. April 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 49

Pontifikalhandlungen im Jahre 2003

Der Erzbischof em. des Erzbistums Hamburg, Dr. Ludwig Averkamp hat folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung	Firmlinge
Dekanat Rostock	
05.10.03 St. Ursula, Graal-Müritz	6

H a m b u r g, 5. April 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Der Erzbischof des Erzbistums Hamburg, Dr. Werner Thissen erteilte am 27. März 2004 in der Kirche St. Hedwig, Norderstedt folgenden Seminaristen die Diakonenweihe:

Georg B e r g n e r, geb. 6. November 1977 in Hannover, Heimatgemeinde St. Hedwig, Norderstedt

Olver D e m b s k i, geb. 13. Februar 1969 in Gladbeck, Heimatgemeinde Domgemeinde St. Marien, Hamburg

Jan K o r d i t s c h k e, geb. 12. Juni 1976 in Heide/Holst., Heimatgemeinde St. Martin, Rendsburg

Peter Hieronymus M o s k o p f, geb. 24. Januar 1954 in Hamburg, Heimatgemeinde St. Laurentius, Wismar.

8. März 2004

S c h m i d t, Rainer, Dechant, Pfarrer in Boizenburg, mit Wirkung vom 1. August 2004 auch zum Pfarrer von Lüththeen ernannt.

H a n d k e, Arnold, Pfarrer in Hagenow, mit Wirkung vom 1. August 2004 auch zum Pfarrer von Dömitz ernannt.

K r a u t, Lydia, Gemeindeferentin in Grevesmühlen, mit Wirkung vom 1. August 2004 Gemeindeferentin im Gemeindeverbund Christusgemeinde und St. Josef, Rostock.

R a m m é, Sr. Angela, Gemeindeferentin im Sabbatjahr, scheidet mit Wirkung vom 31. Juli 2004 aus dem pastoralen Dienst des Erzbistums aus.

9. März 2004

W i a t e r e k, Karin, Gemeindeassistentin im Gemeindeverbund Christusgemeinde und St. Josef, Rostock, mit Wirkung vom 31. Juli 2004 entpflichtet und scheidet aus dem pastoralen Dienst des Erzbistums aus.

W ä t j e r Dr., Jürgen, Dechant, Pfarrer in Wismar und Neukloster, mit Wirkung vom 1. August 2004 zum Pfarrer von Hamburg-Wilhelmsburg mit St. Maximilian Kolbe ernannt.

T r a n, Peter Minh Duc, Kaplan in Hamburg-Bergedorf, mit Wirkung vom 1. August 2004 zum Kaplan von Neubrandenburg ernannt.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

Der Weihbischof von Osnabrück, Theodor Kettmann, erteilte am 27. März 2004 im Hohen Dom zu Osnabrück folgenden Seminaristen die Diakonenweihe:

Hans Christian F l a k e, geb. 15. August 1978 in Osnabrück, Heimatpfarre Hagen, St. Martinus

Carsten H e y e r, geb. 17. Juni 1975 in Cloppenburg, Heimatpfarre Vrees, St. Nikolaus

Ansgar S t o l t e, geb. 16. Juni 1975 in Ostercappeln, Heimatpfarre Bohmte, St. Johannes der Täufer

5. Februar 2004

B r a n d e b u s e m e y e r, Jens, Kaplan in Sögel, St. Jakobus, Hüven, St. Bonifatius, Spahnharrenstätte, St. Johannes der Täufer, sowie Seelsorger im Marstall Clemenswerth, mit Wirkung vom 1. Juli 2004 zum Rektor und Mitarbeiter in der Katholischen Landvolkhochschule Oesede sowie zum Subsidiar in Kloster Oesede, St. Johann/St. Marien.

L i e n e s c h, Msgr. Heinrich, Pfarrer in Osnabrück, St. Joseph, St. Ansgar sowie Heilige Familie, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

6. Februar 2004

S c h u l k e, Klemens, Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge im Marienhospital Osnabrück, scheidet aus Altersgründen zum 1. März 2004 aus dem Dienst des Bistums aus.

10. Februar 2004

H o r s t m a n n, Bernhard, Pfarrer in Bersenbrück, St. Vincentius, mit sofortiger Wirkung zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanats Fürstenau.

16. Februar 2004

E h r e n b r i n k, Johannes, Pfarrer in Aurich, St. Ludgerus, sowie Wiesmoor, Maria - Hilfe der Christen, mit sofortiger Wirkung zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanats Ostfriesland.

A b e l n, Thekla, Katechetin in Lorup, Mariä Himmelfahrt, scheidet zum 30. April 2004 aus dem Dienst des Bistums aus.

L ü h n, Marcus, Gemeindeferent in Bad Bentheim, St. Johannes der Täufer, Schüttorf, Mariä Verkündigung, und Engden, Abt St. Antonius, mit Wirkung vom 1. August 2004 zum Gemeindeferenten in Lingen-Darme, Christ König, sowie Lingen-Bramsche, St. Gertrudis.

19. Februar 2004

S t r o m a n n, Michael, Seelsorger zur Mitarbeit im Gemeindeverbund Haren-Rütenbrock, St. Maximilian, Haren-Fehndorf, St. Gerhard Majella, Haren-Erika, St. Marien, Haren-Altenberge, St. Bonifatius sowie mit Aushilfsdiensten im Dekanat Haren beauftragt, von seinen Aufgaben auf eigenen Wunsch vorläufig freigestellt worden.

23. Februar 2004

D e i t e r m a n n, Eckart, Diakon mit Zivilberuf in Nordhorn, St. Marien und St. Elisabeth, mit Wirkung vom 1. August 2004 zum Diakon im Hauptberuf in Schüttorf, Mariä Verkündigung, Bad Bentheim, St. Johannes der Täufer, sowie Engden, Abt St. Antonius.

W a l b a u m, Martin, Pastoralreferent, zzt. in Elternzeit, mit Wirkung vom 1. Juni 2004 zum Pastoralreferenten in Melle, St. Matthäus, Melle-Buer, Maria von der Immerwährenden Hilfe, sowie Melle-Sondermühlen, Unbefleckte Empfängnis Mariens.

S c h m i e g, Elli, mit der Geistlichen Begleitung im Dekanat Bremen in Zusammenarbeit mit dem „Treffpunkt Kirche“ beauftragt.

26. Februar 2004

M ü l l e r, P. Valdir SCJ, Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Freren wurde rückwirkend zum 01. Februar 2004 von seinen Ordensoberen abberufen.

3. März 2004

G r i e p - R a m i n g, Kirsten, Gemeindeferentin in Bassum, St. Ansgar, Harpstedt, Christus König, Twistringern, St. Anna, Twistringern-Marhorst, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 01. September 2004 zur Gemeindeferentin in Aschendorf, St. Amandus, Lehe, Herz Jesu sowie Neulehe, Maria vom Herzen Jesu.

9. März 2004

H a r t o n g, Andreas, Pfarrer in Spelle, St. Johannes der Täufer, Spelle-Venhaus, St. Vitus sowie Lünne, St. Vitus, mit Wirkung vom 01. Juni 2004 zum Kamerar des Dekanates Freren.

11. März 2004

W e r n i c k e, Birgit, Gemeindeferentin in Ostercappeln, St. Lambertus, Mariä Himmelfahrt, Ostercappeln-Schwagstorf, sowie Mariä Himmelfahrt, Bad Essen, mit Wirkung vom 01. August zur Gemeindeferentin in Nordhorn, St. Josef und St. Augustinus, sowie mit einem Teilauftrag in der Krankenhausseelsorge im Grafschafter Klinikum Nordhorn.

30. März 2004

K e r n, Joachim, Pfarrer in Schapen, St. Ludgerus und Dechant des Dekanates Freren, mit Wirkung vom 01. Juni 2004 zusätzlich zum Pfarrer von Beesten, St. Servatius.

G r i e p - R a m i n g, Christian, mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Dekanatsjugendreferenten des Dekanates Aschendorf.

Todesfall

30. März 2004

K o h l s t r u n g, P. Rudolf OFM, Pfarrer von Hoya, St. Michael sowie Bruchhausen-Vilsen, Maria – Königin des Friedens, geb. am 09. Oktober 1937 in Laurahütte/Kattowitz, zum Priester geweiht am 25. Juli 1963

Anschriftenänderungen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gabriel in Hamburg hat eine neue Mail-Adresse:

buero@st-gabriel-hh-eidelstedt.de

Die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in Wismar hat eine neue Mail-Adresse:

st.laurentius-wismar@kg-er-bistum-hh.de

Die Katholische Seelsorgestelle Neustadt-Glewe hat eine neue Telefonnummer: 038757/55469.

Das Montessorie-Kinderhaus in Neustadt Glewe hat die neue Telefonnummer: 038757/55472 und die FAX-Nummer: 038757/55473.

Das Dekanatsjugendbüro Güstrow hat die Telefonnummer: 03996/1537-12.

Pfarrer i.R. Joseph Vehring hat eine neue Adresse: Mühlenstraße 17, 49751 Sögel, Tel. 05952/209231.

Herr Diakon i.R. Gerhard Enzenroß hat eine neue Adresse: Rose 30, 23570 Lübeck-Travemünde, Tel. 04502/888541.